

**Bau-, Betriebskosten- und Nutzungsvereinbarung
über ein gemeinsames Oberstufenhaus für die Berufsbildenden Schulen Zeven
und die Integrierte Gesamtschule Zeven**

- Entwurf Stand 17.11.2021 -

Zwischen dem

Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat,

Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),

- nachstehend Landkreis genannt -

und der

Samtgemeinde Zeven, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

Am Markt 4, 27404 Zeven,

- nachstehend Samtgemeinde genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Der Landkreis erstellt auf seinem Grundstück der Berufsbildenden Schulen Zeven, Dammackerweg 12, 27404 Zeven („Kivinan – Das berufliche Bildungszentrum“, nachstehend BBS genannt) ein Oberstufengebäude zur gemeinschaftlichen Nutzung durch das Berufliche Gymnasium der BBS und der Oberstufe der in der Schulträgerschaft der Samtgemeinde stehenden Integrierten Gesamtschule Zeven (nachstehend IGS genannt).

Mit dieser Vereinbarung sollen die Kostenaufteilung für den Bau und Betrieb des Gebäudes sowie grundlegende Nutzungsmodalitäten vereinbart werden.

Die Fertigstellung des Gebäudes ist für 2027 vorgesehen.

§ 2

Aufteilung der Baukosten

Die Baukosten werden zu 1/2 vom Landkreis und zu 1/2 von der Samtgemeinde getragen. Die Baukosten belaufen sich auf ca. 15.960.000 Euro und verstehen sich als Gesamtkosten der Kostengruppen 200 bis 700 gemäß DIN 276:2018-12, d.h. ohne Grundstücks- und Finanzierungskosten (Kostengruppen 100 und 800).

Der Baukostenanteil wird nach Vorliegen der Bauschlussrechnung durch den Landkreis abgerechnet und von der Samtgemeinde in einer Summe erstattet. Abrechnungsfähig sind nur Baukosten gemindert um Zuschüsse Dritter, inkl. der Kreisschulbaukasse.

Werden während der Vereinbarungslaufzeit weitere Baukosten, die über eine ordnungsgemäße Instandhaltung des Oberstufengebäudes hinausgehen (Umbau, Anbau), erforderlich, so ist eine anteilige Baukostenfinanzierung gesondert zu regeln. Grundsätzlich sind die Kosten für Folgeinvestitionen von der Vertragspartei zu tragen, auf deren

Veranlassung diese erfolgen. Bei umfangreicheren Instandhaltungsmaßnahmen (> 50.000 €) ist vorab das Einvernehmen mit der Samtgemeinde herzustellen.

§ 3

Aufteilung der Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten werden in den ersten zwei Schuljahren der Gebäudenutzung zu 1/2 vom Landkreis und zu 1/2 von der Samtgemeinde getragen.

Die Bewirtschaftungskosten ab dem dritten Schuljahr der Gebäudenutzung nach dem Verhältnis der jeweils aktuellen Schülerzahlen der BBS und der IGS im gemeinsamem Oberstufenhaus aufgeteilt. Es gilt die Schülerzahlenstatistik der beiden Schulträger Landkreis und Samtgemeinde für ihre Schule am 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Die Bewirtschaftungskosten beinhalten u. a.:

- die ordnungsgemäße Instandhaltung nach tatsächlicher Rechnungslegung
- die Betriebskosten, welche die Verbrauchsmedien Abfall, Wasser, Strom und Wärme beinhalten sowie die Reinigung des Gebäudes inkl. der Glasflächen und etwaiger Sonderreinigungen
- Versicherung des Gebäudes
- Hausmeisterkosten

Die Bewirtschaftungskosten werden jeweils für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember abgerechnet.

§ 4

Instandhaltung, Verkehrssicherung

Der Landkreis wird Eigentümer des gemeinsamen Oberstufengebäudes. Ihm unterliegen die Unterhaltung des Gebäudes sowie die Verkehrssicherungspflicht. Er hat die Nutzbarkeit zu gewährleisten. Die angemessene Beteiligung der Samtgemeinde an den Instandhaltungsaufwendungen wird durch die Abrechnung der Bewirtschaftungskosten gem. § 3 gewährleistet.

§ 5

Nutzungsberechtigung

Die Nutzung des Gebäudes ist durch die Schulen in Absprache zu koordinieren. Im Falle konkurrierender Raumnutzungsbedarfe werden der Landkreis und die Samtgemeinde im Verhandlungswege eine Einigung herbeiführen.

Außerschulische Veranstaltungen des Landkreises sowie der Samtgemeinde sind gegenüber der schulischen Nutzung nachrangig und im Vorhinein rechtzeitig in Absprache mit den Schulen und beiden Schulträgern anzumelden. Der Zutritt außerhalb der Schulzeiten ist für angemeldete außerschulische Veranstaltungen zu gewährleisten.

§ 6

Laufzeit

Diese Vereinbarung beginnt am Tage ihrer Unterzeichnung. Sie wird für die Dauer von 30 Jahren geschlossen. Die gemeinsame Nutzung beginnt ab dem Tag der Fertigstellung des

Schulgebäudes. Die Vertragsparteien verhandeln rechtzeitig über eine mögliche Fortsetzung.

§ 7

Vorzeitige Beendigung

Für den Fall, dass diese Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet wird, erstattet der Landkreis der Samtgemeinde ihren Baukostenanteil anteilig auf die verbleibende Vertragsrestlaufzeit, wenn die Beendigung auf Veranlassung durch den Landkreis erfolgt. Wird das beiderseitige Einvernehmen zur vorzeitigen Beendigung dieser Vereinbarung auf Veranlassung durch die Samtgemeinde hergestellt, besteht kein Anspruch auf anteilige Baukostenerstattung.

§ 8

Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Zeven, den

Rotenburg (Wümme), den

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Fricke

Prietz